

# Amts- und Anzeigebblatt

für den Amtsgerichtsbezirk Eibenstock und dessen Umgebung

Bezugspreis vierteljährlich M. 1.50 einschließlich des „Illustr. Unterhaltungsblatts“ und der humoristischen Beilage „Seifenblasen“ in der Expedition, bei unseren Boten sowie bei allen Reichspostanstalten.

**Tageblatt für Eibenstock, Carlsfeld, Hundshübel, Neuheide, Oberfüßengrün, Schönheide, Schönheiderhammer, Sofa, Unterfüßengrün, Wildenthal usw.**

Erscheint täglich abends mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage für den folgenden Tag. Anzeigenpreis: die kleinspaltige Zeile 12 Pfennige. Im amtlichen Teile die gespaltene Zeile 30 Pfennige.

Tel.-Adr.: Amtsblatt.

Sernsprecher Nr. 110.

Verantwortl. Redakteur, Drucker und Verleger: Emil Hannebohn in Eibenstock.

62. Jahrgang.

Nr. 260.

Sonntag, den 7. November

1915.

Das im Grundbuche für Hundshübel Blatt 168 auf den Namen des Fleischers und Schankwirts **Karl Heinrich Immanuel Möckel** in Hundshübel eingetragene Grundstück soll am

**7. Januar 1916, vormittags 10 Uhr**

an der Gerichtsstelle **im Wege der Zwangsvollstreckung versteigert werden.**

Das Grundstück ist nach dem Flurbuche 3 Hektar 7,11 Ar groß, mit 270,11 Steuer-einheiten belegt und auf 68360 M. 20 Pf. geschätzt. Es wird gebildet aus dem Flurstück Nr. 116a, das mit einem Wohn- und Gasthofgebäude mit Tanzsaalbau, Stallgebäude und Scheune bebaut ist (Nr. 104 des Brandkatasters; Versicherungssumme 57790 M.), sowie den Flurstücken Nr. 116b, 117, 118, 122, 124 und 643 des Flurbuchs.

Die Einsicht der Mitteilungen des Grundbuchsamts sowie der übrigen das Grundstück betreffenden Nachweisungen, insbesondere der Schätzungen, ist jedem gestattet.

Rechte auf Befriedigung aus dem Grundstücke sind, soweit sie zur Zeit der Eintragung des am 30. September 1915 verlautbarten Versteigerungsvermerkes aus dem Grundbuche nicht ersichtlich waren, spätestens im Versteigerungstermine vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls die Rechte bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Ansprüche des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden würden.

Diesemjenigen, die ein der Versteigerung entgegenstehendes Recht haben, werden aufgefodert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder die einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes treten würde.

Eibenstock, den 4. November 1915.

**Königliches Amtsgericht.**

Nachstehend wird die Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 28. Oktober 1915, die Einschränkung des Fleisch- und Fettverbrauchs betreffend, hiermit nochmals zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Eibenstock, am 4. November 1915.

**Der Stadtrat.**

## Bekanntmachung

zur Einschränkung des Fleisch- und Fettverbrauchs.

Vom 28. Oktober 1915.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichsgesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

§ 1.

Dienstags und Freitags dürfen Fleisch, Fleischwaren und Speisen, die ganz oder teilweise aus Fleisch bestehen, nicht gewerbmäßig an Verbraucher verabfolgt werden. Dies gilt nicht für die Lieferung unmittelbar an die Seereserverwaltungen und an die Marineverwaltung.

§ 2.

In Gastwirtschaften, Schank- und Speisewirtschaften sowie in Vereins- und Erfrischungsräumen dürfen

1. Montags und Donnerstags Fleisch, Wild, Geflügel, Fisch und sonstige Speisen, die mit Fett oder Speck gebraten, gebacken oder geschmort sind, sowie zerlassenes Fett und

2. Sonnabends Schweinefleisch

nicht verabfolgt werden.

Gestattet bleibt die Verabfolgung des nach Nr. 1 oder 2 verbotenen Fleisches als Aufschnitt auf Brot.

§ 3.

Als Fleisch im Sinne dieser Verordnung gilt Rind-, Kalb-, Schaf-, Schweinefleisch sowie Fleisch von Geflügel und Wild aller Art. Als Fleischwaren gelten Fleischkonserven, Würste aller Art und Speck. Als Fett gilt Butter und Butterschmalz, Del, Kunstspeisefette aller Art, Rinder-, Schaf- und Schweinefett.

§ 4.

Die Beamten der Polizei und die von der Polizei beauftragten Sachverständigen sind befugt, in die Geschäftsräume der dieser Verordnung unterliegenden Personen insbesondere in die Räume, in denen Fleisch, Fleischwaren und Fett gelagert, zubereitet, feilgehalten oder verabfolgt werden, jederzeit einzutreten, daselbst Besichtigungen vorzunehmen, Geschäftsaufzeichnungen einzusehen, auch nach ihrer Auswahl Proben zum Zwecke der Untersuchung gegen Empfangsbestätigung zu entnehmen.

Die Unternehmer sowie die von ihnen bestellten Betriebsleiter und Aufsichtspersonen sind verpflichtet, den Beamten der Polizei und den Sachverständigen Auskunft über das Verfahren bei Herstellung ihrer Erzeugnisse, über die zur Verarbeitung gelangenden Stoffe und deren Herkunft sowie über Art und Umfang des Absatzes zu erteilen.

## Die Bulgaren in Nisch eingerückt.

Schneller als man allgemein annahm, ist Nisch in die Hände der Bulgaren gefallen. Mit bewundernswürdiger Ausdauer haben die tapferen bulgarischen Truppen ihr Ziel verfolgt und erreicht. Die kurze, bisher über die Einnahme der Festung vorliegende Depesche lautet:

Sofia, 5. Novbr. (Meldung der bulgarischen Telegraphen-Agentur.) Eine bulgarische Division ist in Nisch eingerückt. (W. T. B.)

Ueber die Lage an den Fronten der österreichisch-ungarischen Seeer sagt der neueste Bericht: Wien, 5. November. Amtlich wird verlautbart:

Russischer Kriegsschauplatz.

Die Kämpfe um Siemikowje dauerten noch gestern den ganzen Tag über fort. Sie endeten mit der völligen Vertreibung der Russen aus dem Ort und von dem westlichen Strypauser. Der Feind ließ neuerlich 2000 Gefangene in unserer Hand. Die siebenbürgische Honved-Division, die durch vier Tage und vier Nächte ununterbrochen im Kampfe stand, hat an der

Die Sachverständigen sind, vorbehaltlich der dienstlichen Berichterstattung und der Anzeige von Gesetzeswidrigkeiten, verpflichtet, über die Einrichtungen und Geschäftsverhältnisse, welche durch die Aufsicht zu ihrer Kenntnis kommen, Verschwiegenheit zu beobachten und sich der Mitteilung und Verwertung der Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse zu enthalten. Sie sind hierauf zu vereidigen.

§ 6.

Die Unternehmer haben einen Abdruck dieser Verordnung in ihren Verkaufs- und Betriebsräumen auszuhängen.

§ 7.

Mit Geldstrafe bis zu eintausendfünfhundert Mark oder mit Gefängnis bis zu drei Monaten wird bestraft:

1. wer den Vorschriften des § 1 oder des § 2 zuwiderhandelt;
2. wer den Vorschriften des § 5 zuwider Verschwiegenheit nicht beobachtet oder der Mitteilung von Geschäfts- oder Betriebsgeheimnissen sich nicht enthält;
3. wer den in § 6 vorgeschriebenen Aushang unterläßt;
4. wer den nach § 10 erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

In dem Falle der Nr. 2 tritt die Verfolgung nur auf Antrag des Unternehmers ein.

§ 8.

Die zuständige Behörde kann Gastwirtschaften, Schank- und Speisewirtschaften, Vereins- und Erfrischungsräume schließen, deren Unternehmer oder Betriebsleiter sich in Befolgung der Pflichten unzuverlässig zeigen, die ihnen durch diese Verordnung oder die dazu erlassenen Ausführungsbestimmungen auferlegt sind. Das gleiche gilt für sonstige Geschäfte, in denen Fleisch, Fleischwaren und Speisen, die ganz oder teilweise aus Fleisch bestehen, feilgehalten werden.

Wegen die Verfügung ist Beschwerde zulässig. Ueber die Beschwerde entscheidet die höhere Verwaltungsbehörde endgültig. Die Beschwerde bewirkt keinen Aufschub.

§ 9.

Die Vorschriften dieser Verordnung finden auch auf Verbrauchervereinigungen Anwendung.

§ 10.

Die Landeszentralbehörden erlassen die Bestimmungen zur Ausführung dieser Verordnung. Sie bestimmen, wer als zuständige Behörde und als höhere Verwaltungsbehörde im Sinne dieser Verordnung anzusehen ist.

Die Landeszentralbehörden oder die von ihnen bezeichneten Behörden sind befugt, an Stelle der in den §§ 1 und 2 bezeichneten Tage andere zu bestimmen sowie Ausnahmen von den Vorschriften in den §§ 1 bis 3 zu gestatten.

§ 11.

Diese Verordnung tritt mit dem 1. November 1915 in Kraft. Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt des Außerkräfttretens.

Berlin, den 28. Oktober 1915.

**Der Stellvertreter des Reichskanzlers.**  
Delbrück.

## Nachreichung in Carlsfeld.

Gemäß Verordnung der Königl. Kreishauptmannschaft Zwidau vom 2. Januar 1915 hat in Carlsfeld mit Weiteglashütte und den beiden selbstständigen Gutsbezirken **Mittwoch, den 10. November 1915, nachmittags 2—5 Uhr**

und **Donnerstag, den 11. November 1915, vorm. 8—11 Uhr** eine Nachreichung der Maße, Gewichte, Wagen und Meßwerkzeuge stattzufinden.

Die Nachreichung wird

**im Gasthaus „Zum Bergkeller“**

vorgenommen werden.

Jeder, der Eichungsgegenstände im öffentlichen Verkehr verwendet, hat sie dem Eichmeister im **reinsten** Zustande vorzulegen.

Zur Nachreichung derjenigen Wagen und Maße, die an ihrem Gebrauchsorte befestigt sind, wird sich der Eichmeister an Ort und Stelle begeben. Die Besitzer solcher Meßgeräte haben sie aber bei Beginn der Nachreichung beim Eichmeister anzumelden, der die Zeit bestimmt, wann die Nachreichung stattfinden soll.

Die Besitzer der Meßgeräte werden darauf aufmerksam gemacht, daß die **Nachreichungsgebühren bei der Nachreichung sofort zu entrichten** sind.

Meßgeräte, denen bei der Nachreichung der Stempel und das Jahreszeichen entzogen worden sind, dürfen im öffentlichen Verkehr nicht verwendet werden.

Zuwiderhandlungen werden auf Grund von § 22 der Maß- und Gewichtsordnung vom 30. Mai 1908 mit Geldstrafe bis zu 150 M. oder mit Haft bestraft. Neben der Strafe ist auf die Unbrauchbarmachung oder die Einziehung der vorschriftswidrigen Meßgeräte zu erkennen; auch kann deren Vernichtung ausgesprochen werden. Carlsfeld, 4. November 1915.

**Der Gemeindevorstand.**